ersparnis erzielt, die zum Teil dem Käuser als Preisnachlaß zu- | dieser Entwicklung liegt nicht nur für den ganzen schöngeistigen gute tommen tann, jodann aber lehrt eine alte, immer wieder Berlag eine ungeheure Gefahr, jondern auch für bas Sortiment, bestätigte Ersahrung, daß die Möglichkeit, ein Buch durch gemeinsamen Partiebezug billiger zu erhalten, als einzeln im Laden, viele zum Kauf veranlaßt, die ohne einen solchen Anreiz nie daran gedacht hatten, sich das betreffende Buch anzuschaffen. Es ist auch nicht sonderlich zu befürchten, daß durch solche billigeren Bartielieferungen der feste Ladenpreis des einzelnen Buches in Gefahr kommen könnte, da es allgemein Handelsbrauch ift, größere Bartien einer und derselben Ware billiger zu liefern und zu taufen als in einzelnen Studen. Etwa denkbaren und möglichen Migbräuchen müßte und könnte durch entsprechende Renfassung der Bestimmungen unserer Berkaufsordnung ein Riegel vorgeschoben werden; über diese Frage wird sich ja auch der neugebildete Birtichaftsausschuß in feiner nächsten Sigung zu unterhalten haben.

Der hebung des Bücherabsates fann weiter eine geeignete Werbung dienen, wobei ich allerdings den Ton mit allem Nachdrud auf das Wort »geeignet« legen möchte, da vieles, was wir in letter Zeit auf diesem Gebiet zu beobachten Gelegenheit hatten, nur das Ropfichütteln des Praktikers erregen kann. Erster Grundlat jeder Werbung muß fein, daß fie fich dirett oder indirett bezahlt macht, und zwar für denjenigen, der für ihre Rosten aufzukommen hat. Diese einfache Wahrheit scheint zahlreichen Sortimentern und unter ihrem sanften Drud auch vielen Berlegern aus dem Gedächtnis gefommen zu sein; sonst wäre es wohl nicht möglich, daß in einem bisher noch nicht gefannten Umfang Rumutungen an den Berleger gestellt werden, sich an Ausstellungen, Ratalogen, Profpetten, Sammelanzeigen des Sortiments durch Barzuschüsse zu beteiligen, deren Gesamtbetrag ein Bielfaches beffen ausmacht, was bei einigermaßen vernünftiger Kalfulation für Werbungstoften zur Berfügung fteht. Dabei reicht diese Quote oft faum aus, um auch nur die notwendigften eigenen Berbemagnahmen des Berlegers zu bestreiten. Es muß also hier einmal vom ganzen Berlag ein tategorisches Salt geboten werden, wenn er nicht mit offenen Augen in fein Berderben rennen will. hat ein Sortimenter den Bunich, feiner Kundschaft außer dem ihm in fait unbegrenzter Fülle zur Berfügung ftebenden Berleger-Werbematerial noch einen eigenen Katalog oder ähnliches vorzulegen, mit dem er fich vor seinen Kollegen am Plate hervortun will, jo ericheint es nicht mehr als recht und billig, daß er diese Auswendungen aus eigener Tasche bezahlt oder sie unterlägt, wenn er glaubt, daß sie sich nicht für ihn bezahlt machen. Wir werden uns aller Boraussicht nach in den nächsten Jahren nichts weniger leiften können, als eine unproduktive Bermehrung unferer Berbeausgaben und unferes Spefenkontos; Einschränkung und reiflichste Prüfung jeder auch noch so kleinen Ausgabe wird vielmehr die Parole sein mussen.

Bas wir nicht durch Bergrößerung des Umfates ichaffen tonnen, muß durch Vervingerung des prozentualen Spejenanteils erreicht werden. Sier bietet fich uns im Buchhandel noch ein Bert der fraglichen Art fiblich ift, tann ich nicht angeben. Die beweites Feld ber Aberlegung und Betätigung. Ift es 3. B. notig fonderen Berhaltniffe gwifchen bem Berlag und bem Berfaffer werbeit und richtig, daß jeder größere Sortimenter glaubt, mit jedem gewiß dabei Berücksichtigung finden müffen. Berleger in Berbindung stehen zu muffen? Bare es für die meisten Sortimenter nicht viel flüger, sich — abgesehen von der Besorgung einzelner Bücher — auf einen verhältnismäßig fleinen Kreis von Berlegern zu beschräufen und fich burch größere Bezijge Rabatt-Borteile zu verschaffen, die dann auch ohne Nachteil für den Berleger eingeräumt werden können, da es für diesen viel wirtichaft= licher ift, eine gemischte Partie seiner Berlagswerke, fagen wir mit 40% Rabatt zu liefern, als mit einem Rabatt von 35% ober 33%% 8 bis 10 einzelne fleine Sendungen zu erpedieren und zu verbuchen? Wer sich erst einmal flar gemacht hat, welches über= mag unproduttiver Meinarbeit im Buchhandel verlangt und geleistet wird, tonn nicht mehr im Zweifel darüber sein, wo der Bebel gur Beiferung anzusegen ift.

Eines allerdings werden alle unfere Bemühungen porläufig taum zu ändern vermögen: das jagende Tempo unserer Zeit, die fortichreitende Amerikanisierung unseres Lebens, die vielen überhaupt feine Luft und Zeit mehr jum Lefen guter Bucher läßt und die uns bald jo weit gebracht haben wird, daß nur noch das Modes buch des Monats oder der Boche herricht und die älteren wert-

das zwar aus gerade gangbaren Modebuchern ganz annehmbare Augenblidegewinne gieben tann, babei aber befürchten muß, daß feine Lager immer mehr an Wert verlieren und jede zuviel bestellte Partie eines Modebuches den gangen Gewinn aus dem porher erzielten Abjat aufzehren fann. Es liegt also im Interesse des ganzen Buchhandels, daß er fich gegen diese Entwicklung mit aller Macht anstemmt und immer wieder dem Publifum durch Wort und Schrift, durch Auslagen im Schaufenster und auf dem Ladentijch die älteren guten Bücher unserer Literatur - mober wir heute ichon an die Bucher des letten Jahres denken mubben vor Augen führt. Er wird dadurch nicht nur der deutschen Rultur, fondern auch feinem unmittelbaren wirtichaftlichen Borteil dienen.

Gutachten ber Rechtsauskunftsftelle des Deutschen Berlegervereins.

Sonoraranipruch des Berfaffers.

Grage: Belde Anfpriiche auf Conorar tann ein Berfaffer an ben Berlag ftellen, wenn eine Bereinbarung über das Sonorar nicht vorliegt?

Die Bereinbarung von Sonorar ift für das Buftanbetommen eines Berlagsvertrags nicht wefentlich. Die Bergütung gilt als frillichweigend vereinbart, wenn die Aberlaffung des Bertes den Umftanden nach unr gegen eine Bergütung ju erwarten ift - vgl. § 22 Berlagsrechts gef. - und das ift die Regel. Ift die Bobe ber Bergutung nicht beftimmt, fo ift eine angemeffene Bergütung in Gelb als vereinbart anzuschen.

Mus diefen Capen ergibt fich ohne weiteres, daß die Beant's wortung der Frage nur unter Berüdfichtigung der genauen Berhaltniffe des einzelnen Galles möglich ift. Dabei entscheidet nicht bloß die allgemeine Ubung, fondern es kommen auch die Berhältniffe in Frage, die swiften Berfaffer und Berlag vor und bei Abichluß des Bertrags bereits bestanden haben. Benn, wie im vorliegenden Falle, der Berjaffer bereits mit dem Berlag in Geschäftsverbindung geftanden hat und aus diefer Beichaftsverbindung weiß, welche Sonorarbedingungen ihm vom Berlag jugebifligt werden, jo wird matt diefes Moment, wenn der Berfaffer ein weiteres Buch dem Berlag ohne Sonorarvereinbarung fibergibt, nicht außer acht laffen bfirfen. Allerdings ericheint mir ein einziger, einige Jahre gurfidliegender Gall nicht völlig ausreichend, um ju dem Ergebnis ju gelangen, daß die damalige Honorarvereinbarung ffir das neue Wert maßgebend fein foll, dies um fo weniger, als es fich damals darum handelte, bab der Berfaffer die Berftellungstoften des Buches felbft fibernehmen follte. Außerdem hat ja der Berlag jest ohne weiteres die Roften der Berftellung des Werkes auf fich genommen.

3ch gelange daher gu dem Ergebnis, daß der Berfaffer unabhängig von dem früheren Bertragsabichluß nur das für ein Werl ähnlicher Art übliche Sonorar fordern tann. Belches Sonorar für

Juftigrat Dr. Sillig.

Rudtritterent bes Berfaffers.

Grage! Bit der Berfaffer berechtigt, wegen verfpateter Sonorars zahlung vom Bertrag zurückzutreten?

Auf die einzelnen Rechte der Barteien eines Berlagsvertrage finden neben den vertraglichen Abmachungen und den Bestimmungen bes Berlagsgesetes auch die allgemeinen Bestimmungen des BGB. Anwendung. Der Berlagsvertrag ift ein gegenseitiger Bertrag; nach § 326 des 363. ift bei einem gegenseitigen Bertrag, wenn ber eine Teil mit der ihm obliegenden Leiftung in Bergug tommt, der andere Teil berechtigt, ihm gur Bewirfung der Leiftung eine angemeffene Frift 3th bestimmen, mit der Ertlärung, daß er die Annahme der Leiftung nad Ablauf der Grift ablehne. Rach Ablauf der Frift ift er berechtigt, Schadenerfat wegen Richterfüllung zu verlangen oder vom Bertrag gurilds gutreten, wenn nicht die Leiftung rechtzeitig erfolgt ift.

Diefe Beftimmung findet auch auf Berlagsvertrage Anwendung: allerdings ift erforderlich, daß ber Bergug bes Schuldners mit einer hauptleiftung und nicht nur mit einer Rebenleiftung vorliegt. Obwohl die wesentlichen Erforberniffe bes Berlagsvertrage auf Geiten bes vollen Bucher daneben immer mehr in Bergeisenheit geraten. In Berlegers lediglich die Abernahme der Berpflichtung gur Berviel-